

Reglement der Equipment-Ausleihe von Film Zug

1. Gegenstand

Dieses Reglement regelt die unentgeltliche Überlassung von Sachen (Equipment) vom Verein Film Zug an Ausleihende.

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Ausleihende der Equipment-Ausleihe von Film Zug.

3. Rechtsgrundlagen

- 1) Im Falle der unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung sind die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Gebrauchsleihe (Art.305 ff. OR) direkt anwendbar. Ist ein Entgelt geschuldet, gelten die entsprechenden Bestimmungen zur Miete von beweglichen Sachen (Art.253 ff. OR).
- 2) Im Übrigen gelten die personalrechtlichen und haftungsrechtlichen Bestimmungen gemäss kantonalem Recht und Bundesrecht.

4. Gebrauch

- 1) Die geliehene Sache darf nur zu dem Zweck gebraucht werden, der vereinbart wurde oder der sich aus der Natur der Sache ergibt.
- 2) Die Weitergabe der geliehenen Sachen an Drittpersonen ist nicht zulässig.
- 3) Störungen und Mängel sind sofort zu melden.

6. Sorgfaltspflicht

- 1) Die Sache ist mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.
- 2) Dabei gelten insbesondere folgende Sorgfaltspflichten: Die Sache darf nirgends unbeaufsichtigt liegengelassen werden. Bei Abwesenheit des Ausleihenden sind Räume zu schliessen und die Sachen mit Kabelschloss zu sichern oder einzuschliessen.

7. Modalitäten

- 1) Bei kostenintensiven Sachen empfiehlt sich die Vereinbarung eines schriftlichen Leihvertrags.
- 2) Die Ausleihe kann von der Entrichtung einer angemessenen Depotgebühr abhängig gemacht werden. Bei Rückgabe der Sache wird die Depotgebühr zurückerstattet. Siehe 10. Anfallende Kosten
- 3) Die Ausleihenden verpflichten sich, Film Zug in den Credits der Produktion zu erwähnen.
- 4) Ausleihende dürfen bei Vertragsabschluss nicht jünger als 13 Jahre und nicht älter als 35 Jahre sein.
- 5) Jegliche Produktionen müssen Non-Profit sein. Die Equipment-Ausleihe von Film Zug unterstützt ausschliesslich unkommerzielle Kreativprojekte.

8. Leihdauer

- 1) Nach Ablauf der vorgeschriebenen oder vereinbarten Leihdauer muss die Sache zurückgebracht werden.
- 2) Ist ein bestimmter Gebrauch vereinbart worden, kann die Sache auch vorher zurückgefordert werden, wenn ein vertragswidriger Gebrauch oder ein unvorhergesehener dringender Eigenbedarf von Film Zug vorliegt.

3) Ist weder ein bestimmter Gebrauch noch eine Leihdauer vereinbart worden, kann die Sache jederzeit zurückgefordert werden.

4) Eine Verlängerung der Ausleihfrist kann nur bis zum Vortag des Rückgabetermins beantragt werden. Die Verlängerung ist erst nach Bestätigung seitens Film Zug gültig.

9. Rückgabe

1) Das Rückgabedatum auf dem Leihvertrag ist verbindlich.

2) Die Sache ist vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückzubringen.

3) Ist nichts Gegenteiliges vereinbart worden, hat die Rückgabe am Ort der Entgegennahme zu erfolgen.

4) Die Sachen sind der Kontaktperson von Film Zug persönlich zurückzugeben (kein Deponieren).

5) Film Zug überprüft die Sachen bei der Rückgabe auf Funktionalität, Vollständigkeit und Sauberkeit.

6) Die Sachen sind sauber und geordnet zurückzugeben. Werden Sachen in verschmutztem oder ungeordneten Zustand zurückgebracht, kann Film Zug verlangen, dass sie vor Ort gereinigt werden. Ansonsten wird die Zeit für Reinigung und Aufräumarbeit der oder dem Ausleihenden verrechnet.

10. Anfallende Kosten

1) Bei einer Ausleihe mit einem Warenwert unter CHF 2000 wird ein Depot von CHF 20 bei Vertragsunterzeichnung verlangt. Dieses erhält die ausleihende Person am Ende nach unbeschädigter Rückgabe der Sachen zurück. Bei einem Gesamtwert über CHF 2000 wird ein Depot in Höhe von CHF 50 erhoben.

11. Mahnkosten bei verspäteter Rückgabe und Neuanschaffung

1) Bei nicht fristgerechter Rückgabe der Sachen werden folgende Mahnkosten erhoben:

- ab dem 1. überfälligen Arbeitstag, die Hälfte des vereinbarten Depots

- ab dem 5. überfälligen Arbeitstag, das volle vereinbarte Depot

2) Ab dem 30. überfälligen Arbeitstag behält sich Film Zug vor, die Sachen auf Kosten der oder des Ausleihenden neu zu beschaffen.

12. Haftung und Versicherung

1) Bei unbeabsichtigten Schäden/Verlust kommt die Versicherung seitens Film Zug für die Kosten der Reparatur/Neuanschaffung auf. Jedoch kann eine allfällig entrichtete Depotgebühr als Selbstbehalt für die verursachten Kosten verwendet werden. Die Sachen sind innerhalb der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in deren grenznahem Gebiet gedeckt.

2) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung obliegt dem Entlehner.

13. Sperre

1) Bei wiederholter mangelhafter, unsorgfältiger oder verspäteter Rückgabe können die Kontaktpersonen seitens Film Zug eine Ausleihsperrung verhängen.

14. Eigentumsvorbehalt

Die Sache bleibt unabhängig von der Dauer der Leihe im Eigentum von Film Zug.

15. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Koordination Equipment-Ausleihe von Film Zug am 22.05.2026 erlassen. Es tritt ab sofort in Kraft.